

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber.S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 5. August 2019 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Spielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen, Grillplätze und Schulhöfe.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Ruhestörung

- (1) Die Nachtruhe in der Gemeinde Iffezheim dauert von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien, Grölen, Pfeifen, zu stören. Dies gilt auch für Motoren- und Maschinengeräusche jeglicher Art, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht spezielle Regelungen dieser Polizeiverordnung oder spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr – während der gesetzlichen Sommerzeit 21:30 Uhr - benutzt werden. Darunter fällt nicht der unter Aufsicht geführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten. Diese zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Das Befahren von Sport- und Spielplätzen mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen fahrbare Krankenstühle.

- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 21:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ist untersagt.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet oder verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

- (2) Bei der Ausgabe von Lebensmitteln im Freien ist umweltfreundliches Geschirr zu bevorzugen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.
- (4) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.
- (5) In Gebieten der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach §§ 30 – 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen sind Hunde generell verboten.
- (6) Im Außenbereich, der sich aus der Summe aller Flächen, die weder durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant, noch den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzuordnen sind (vgl. § 35 BauGB), dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Bei Begegnung mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen, sind frei umherlaufende Hunde vom Hundeführer zurückzurufen und festzuhalten oder an die Leine zu nehmen. Bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren sind Hunde an die Leine zu nehmen.

§ 11 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, auf Parkplätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot hat der Halter oder Führer eines Tieres unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.
- (2) Der Halter oder Reiter eines Pferdes hat dafür zu sorgen, dass ein Pferd die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen, auf öffentlichen Parkplätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen öffentlichen Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelegte Pferdeäpfel sind unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

§ 12 **Fütterungsverbot für Tauben, Enten und Schwäne**

Wild lebende Tiere (Enten, Nutrias, Schwäne, Tauben, verwilderte Katzen, usw.) dürfen an Gewässern, auf öffentlichen Flächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13 **Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 14 **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen**

- (1) Plakatieren im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Anbringen von Anschlägen durch Kleben, Nageln, Heften, Aufhängen und andere mögliche Befestigungsarten sowie das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern (Säulen, Ständer, Tafeln, u. ä.). Unter Plakatieren sind auch die nachstehend aufgeführten gleichstehenden Tätigkeiten zu verstehen.
- (2) Das Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen an / auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist nach dieser Polizeiverordnung generell untersagt soweit nicht schon die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes, des Straßengesetzes Baden-Württemberg, des Naturschutzes und der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingreifen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Plakatierungen, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren für die Dauer des Wahlkampfes erfolgen. Die Ortspolizeibehörde erteilt die Erlaubnis zum Plakatieren von Wahlplakaten mit einer maximalen Größe von DIN A1 auf Antrag gebührenfrei. Großformatige Werbeanlagen und sonstige Werbeträger, wie z.B. Spanntransparente, Fahnen etc. sind nicht zulässig.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 2 zulassen, wenn das öffentliche Wohl nicht entgegensteht, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Plakatanschläge sind in diesem Falle ausschließlich zulässig an dazu vorgesehenen, zugelassenen oder zugewiesenen Stellen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden.

- (5) Wer entgegen des Verbotes des § 14 Abs. 2 und ohne Genehmigung nach Abs. 3 und 4 außerhalb von dazu vorgesehenen, zugelassenen oder zugewiesenen Stellen plakatiert oder andere als dazu vorgesehene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes BW auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Schutz vor Verunreinigungen

- (1) Öffentlichen Straßen, Gehwege, Parkplätze, Spielplätze sowie Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht verunreinigt werden.

Es ist insbesondere verboten

- a) Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die öffentlichen Straßen, Gehwege oder auf andere, der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, auf Spielplätzen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- b) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Abfalleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
- c) Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Kunstwerke, Denkmäler, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarte Häuschen, Blumenkästen, Spielgeräte usw., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt

- a) das Nächtigen,
 - b) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c) das Verrichten der Notdurft,
 - d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 - e) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
- a) Anpflanzungen oder angelegte Flächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 - b) Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
 - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Anpflanzungen beschädigt, die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 - e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - h) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
 - i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skiläufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 - j) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge zu parken oder abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 18

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten

Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 2 die Nachtruhe stört oder Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 2) entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt oder mit Krafträdern befährt,
 - 4) entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 - 5) entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 6) entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Gehwegen abspritzt,
 - 7) entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 - 8) entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und diese nicht regelmäßig leert,
 - 9) entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - 10) entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - 11) entgegen § 10 Abs. 3 Bienenstände so aufstellt, dass Anlieger und Wegbenutzer gefährdet werden,
 - 12) entgegen § 10 Abs. 4 Hunde an Personen überlässt, die nicht die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.
 - 13) entgegen § 10 Abs. 5 Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Innenbereich nicht an der Leine oder auf Kinderspielplätze führt.
 - 14) entgegen § 10 Abs. 6 Hunde im Außenbereich ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt oder bei Begegnung mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen, die einen Hund führen, Hunde nicht zurückruft, festhält oder an die Leine nimmt oder wer bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren Hunde nicht an die Leine nimmt.
 - 15) entgegen § 11 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 - 16) entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Reiter eines Pferdes verbotswidrig abgelegte Pferdeäpfel nicht unverzüglich beseitigt,
 - 17) entgegen § 12 wild lebende Tiere füttert,
 - 18) entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 - 19) entgegen § 14 Abs. 2 und ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 3 und 4 an / auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen plakatiert oder Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 5 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
 - 20) entgegen § 15 Abs. 1 öffentlichen Straßen, Gehwege, Parkplätze, Spielplätze sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt.

- 21) entgegen § 16 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt, bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, die Notdurft verrichtet, Betäubungsmittel öffentlich konsumiert oder auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht.
- 22) entgegen § 17 Abs. 1
- a) Anpflanzungen oder angelegte Flächen betritt,
 - b) Wegsperrungen beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 - c) außerhalb von Kinderspielplätze oder entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Anpflanzungen beschädigt, die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden,
 - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
 - e) Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
 - i) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 - j) Parkwege befährt oder Fahrzeuge parkt oder abstellt.
- 23) entgegen § 17 Abs. 2 Spiel- oder Turngeräte auf Kinderspielplätzen benutzt,
- 24) entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 25) entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
- 26) entgegen § 19 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz BW und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR und höchstens 5.000,- EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500,- EUR geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden ist.

Iffezheim, den 5. August 2019
Ortspolizeibehörde Iffezheim

gez.
Christian Schmid
Bürgermeister